



Merkblatt zur Einbringung eines Baubehelfs für die Gründung in den unterirdischen Straßenraum städtischer öffentlicher Verkehrsanlagen

Sehr geehrte/r Bauherr/in,

wenn Sie die Absicht haben, zur Gründung Ihres geplanten Bauvorhabens einen Baubehelf ganz oder teilweise im unterirdischen Straßenraum städtischer öffentlicher Verkehrsanlagen zu errichten, beachten Sie bitte Folgendes:

Grundsätzlich hat ein Bauvorhaben in allen Teilen auf dem Baugrundstück zu erfolgen, dies gilt auch für die Gründung und die hierfür erforderlichen Baubehelfe.

Im begründeten Ausnahmefall kann eine Gestattung von Baubehelfen für die Gründung im öffentlichen Straßenraum geprüft werden. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenraumes für derartige Nutzungen.

Für die Nutzung des unterirdischen Straßenraums der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Baulast der Stadt Halle (Saale) durch einen Baubehelf für die Gründung ist vom Nutzer rechtzeitig vorab schriftlich die Erlaubnis bei der Stadt Halle (Saale), FB Mobilität, Abteilung Straßenverwaltung, zu beantragen.

Im Antrag ist der geplante Baubehelf für die Gründung detailliert zu beschreiben. Insbesondere ist die Angabe von exakten Maßen erforderlich. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Kopie der Flurkarte
- Ausführungspläne im Sinne von Bauzeichnungen mit Bemaßung einschließlich Darstellung der Grundstücksgrenzen, insbesondere Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Schnitte des geplanten Vorhabens einschließlich Gründung und Baubehelf
- Begründung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme
- Detaillierte Darstellung einschließlich Zertifizierung der Rückbautechnologien und der Wiederherstellung des Straßenraumes
- Bauzeitenplan für Aufbau, Nutzungsphase und Rückbau des Baubehelfs

Voraussetzung für die Prüfung eines Antrages auf Einräumung von Rechten zur Nutzung öffentlicher Straßen ist die Begründetheit. Zu begründen ist:

- dass der Baubehelf in der öffentlichen Straße notwendig ist. Das kann insbesondere dann gegeben sein, wenn denkmalrechtliche oder städtebauliche Vorgaben (Bescheide, gesetzliche Vorgaben) oder aber Stadtratsbeschlüsse (z.B. Stadtplanerische Gestaltungskonzepte, Bebauungspläne) dies erfordern.
- dass die Gründung des Gebäudes auf dem Baugrundstück ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Straße nachweislich räumlich nicht möglich ist.
- dass die Gründung des Gebäudes ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Straße nachweislich technisch nicht möglich ist.
- dass die Gründung auf dem Anliegergrundstück nachweislich wirtschaftlich unverhältnismäßig ist. (Der Nachweis der wirtschaftlichen Unverhältnismäßigkeit wäre erbracht, wenn der wirtschaftliche Mehraufwand für einen Baugrubenverbau auf dem Anliegergrundstück nachweislich das 30fache des jährlichen Gestattungsentgeltes für eine Gestattung im öffentlichen Straßenraum übersteigt.)

Die dafür erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

Grundsätzlich sind alle als Baubehelf eingebrachten Bauteile nach Abschluss der Gründungsarbeiten vollständig zu entfernen.

Sollte die Stadt der Nutzung nach Prüfung des Antrages zustimmen, erfolgt die Vereinbarung des Straßennutzungsrechtes durch Abschluss eines entgeltlichen Gestattungsvertrages zwischen dem Träger der Straßenbaulast (Stadt Halle (Saale), Fachbereich Mobilität) und dem Nutzer. Gestattungsverträge sind grundsätzlich befristet oder widerrufbar und kündbar. Für den Gestattungszeitraum wird ein Gestattungsentgelt fällig. Der Gestattungszeitraum endet erst mit dem nachweislichen und vollständigen Rückbau. Berechnet werden jeweils volle Kalendermonate. Für den Gestattungszeitraum ist eine Sicherheitsleistung zu erbringen.